24. September 2026

Vertrag über die Nutzung des ÖKO-TEST Labels

Lizenzmodell „Eco“

Vertrag zwischen der

ÖKO-TEST AG
Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main
(im Folgenden: ÖKO-TEST)

und

(im Folgenden: Lizenznehmer)

zur Nutzung des ÖKO-TEST Labels.

Vorbemerkung

Die ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG ist Herausgeberin sämtlicher ÖKO-TEST Publikationen, insbesondere des ÖKO-TEST Magazins sowie weiterer Publikationen sowohl in Print- als auch in Digitalversionen. Seit über 40 Jahren ist dabei ihre Kernkompetenz die Veröffentlichung von Tests, die sich vorwiegend mit den Themen Gesundheit und Verbraucherschutz befassen. Die ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG arbeitet redaktionell unabhängig und richtet ihre Tests nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Verbraucherschutzes aus. Infolge der anerkannten Kompetenz der ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG auf dem Gebiet der Untersuchung von Waren und Dienstleistungen auf deren Schadstofffreiheit, Gesundheitsverträglichkeit, Gebrauchstauglichkeit und Verbraucherfreundlichkeit haben insbesondere ihre als Gesamturteil vergebenen Bewertungen erhebliche Bedeutung für Verbraucherinnen und Verbraucher und die Öffentlichkeit.

Die ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG ist Inhaberin verschiedener bei dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum sowie international registrierter Marken, insbesondere der als ÖKO-TEST Label bekannten Wort-/Bildmarke.

Das ÖKO-TEST Label stellt innerhalb einer Vielzahl von Gütesiegeln, Zertifikaten und sonstigen Zeichen zur Verbraucherinformation eine Besonderheit, nämlich ein Testhinweissiegel, dar. Es teilt also den Verbraucherinnen und Verbrauchern mit, dass ein Test stattgefunden hat und das beworbene Produkt bei diesem das im Testsiegel genannte Testergebnis erzielt hat. Über die im ÖKO-TEST Label angegebene Fundstelle können sich Verbraucherinnen und Verbraucher über den Inhalt des zugrunde liegenden Tests sowie die Einordnung des gelabelten Produkts im Verhältnis zu den übrigen getesteten Produkten informieren und somit eine Grundlage für eine informierte Kaufentscheidung erhalten.

Angesichts der großen Bandbreite der unterschiedlichen Testgegenstände und -durchführungen lässt sich aus Testsiegeln keine für jeden Fall ihrer Nutzung allgemein gültige Aussage zu einzelnen Aspekten wie etwa Schadstofffreiheit, Nachhaltigkeit oder Gebrauchstauglichkeit, ableiten. Maßgeblich für das Testergebnis ist vielmehr der Inhalt der zugrundeliegenden Testveröffentlichung mit ihrer jeweiligen Testfrage und -bewertung. Für Verbraucherinnen und Verbraucher bedeutet dies, dass das ÖKO-TEST Label als sogenannte Testhinweiswerbung stets auf einer journalistischen Bewertung des Produkts beruht, die sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen statt an gleichbleibenden Standards wie etwa gesetzlichen Normen orientiert.

Die ÖKO-TEST AG ist exklusive Lizenznehmerin der Marke ÖKO-TEST Label und berechtigt, Herstellern getesteter Produkte bzw. Anbietern getesteter Dienstleistungen diese Marke im Wege der Unterlizensierung zur Verfügung zu stellen.

Die Nutzung des ÖKO-TEST Labels mit dem jeweiligen Testergebnis eines Produkts/einer Dienstleistung wird ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet. Grundlage für die Lizenzierung kann nur die Veröffentlichung des Testergebnisses des Produkts/der Dienstleistung in den Medien der ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG sein. Die Nutzung des ÖKO-TEST

Labels muss daher immer im Einklang mit den veröffentlichten Testergebnissen stehen.

Detaillierte Informationen zum Zertifizierungssystem ÖKO-TEST finden sich unter www.oekotest-ag.de/zertifizierungssystem.

I. Vertragsgegenstand

1) Die als ÖKO-TEST Label bekannte folgende Marke ist als Wort-/Bildmarke bei dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum unter der Nummer 010745529 eingetragen:

ÖKO-TEST stellt dem Lizenznehmer das ÖKO-TEST Label druckfähig und in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Wort-/Bildmarke nur in der von ÖKO-TEST zur Verfügung gestellten Form entsprechend den nachfolgenden Bedingungen zu nutzen. Weitere zugunsten von ÖKO-TEST registrierte Marken sowie andere bekannte Marken von ÖKO-TEST sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

2) Durch den Vertrag wird dem Lizenznehmer erlaubt, das ÖKO-TEST Label im Zusammenhang mit dem Testergebnis des im Folgenden festgelegten Produkts/der im Folgenden festgelegten Dienstleistung zu nutzen, welches/welche durch die jeweilige Testveröffentlichung konkretisiert wird.

Getestetes Produkt

Hersteller / Anbieter:

Produktbezeichnung:

Testerstveröffentlichung:

Testname:

Lizenznummer:

II. Umfang der Nutzung

1) Das ÖKO-TEST Label darf nur für das testidentische Produkt/die testidentische Dienstleistung verwendet werden.

   Testidentisch ist ein Produkt, wenn es mit dem getesteten Produkt hinsichtlich der im Test untersuchten und bewerteten Produktmerkmale übereinstimmt. Eine in den Ausführungsmerkmalen Zusammensetzung, Rezeptur oder Verarbeitung abweichende Variante eines getesteten Produkts ist jedenfalls nicht als testidentisch anzusehen.

   Eine Dienstleistung ist testidentisch, wenn sie unter der im Test veröffentlichten Bezeichnung zu den testidentischen Konditionen, insbesondere (Tarif-) Bezeichnung und Preis, angeboten wird.

2) Bei Nutzung des ÖKO-TEST Labels für ein nicht getestetes, aber testidentisches Produkt muss der Lizenznehmer auch das getestete Produkt nennen und darauf hinweisen, dass das ÖKO-TEST Label für ein lediglich testidentisches Produkt genutzt wird. Entsprechendes gilt für die Nutzung des ÖKO-TEST Labels für eine nicht getestete, aber testidentische Dienstleistung.

Die Verantwortung für die Testidentität in sämtlichen testrelevanten Merkmalen liegt ausschließlich bei dem Lizenznehmer. Eine Überprüfung der Testidentität durch ÖKO-TEST auf Anfrage des Lizenznehmers findet nicht statt.

3) Das ÖKO-TEST Label darf nicht isoliert, sondern ausschließlich produktbezogen bzw. dienstleistungsbezogen verwendet werden.

   Es darf nur für das testidentische Produkt auf dem Produkt, auf dessen Aufmachung oder Verpackung oder in der Werbung in einem entsprechenden Prospekt oder im Internet in unmittelbarem Zusammenhang mit der Darstellung des Produkts verwendet werden.

   Im Fall einer getesteten Dienstleistung darf das ÖKO-TEST Label nur für die getestete Dienstleistung in der Werbung, in einem entsprechenden Prospekt oder im Internet in unmittelbarem Zusammenhang mit der Darstellung der Dienstleistung verwendet werden.

4) Sammelhinweise auf Testergebnisse von Produkten oder Dienstleistungen auf anderen Produkten oder Verpackungen unter Verwendung des ÖKO-TEST Labels sind nicht gestattet. Auch die Verwendung des ÖKO-TEST Labels in derart engem räumlichen Zusammenhang mit nicht getesteten Produkten/nicht getesteten Dienstleistungen, die den Eindruck erweckt, es bestehe eine Verbindung mit den Produkten, Dienstleistungen oder Marken, ist nicht gestattet.

5) Lizenznehmer müssen für jedes getestete Produkt/jede getestete Dienstleistung einen eigenständigen Lizenzvertrag abschließen.

III. Label Gestaltung

1) Dem Lizenznehmer ist nicht gestattet, das von ÖKO-TEST zur Verfügung gestellte Label zu verändern. Dies gilt insbesondere auch für die Farbgestaltung. Falls im Einzelfall die farbige Darstellung des Labels aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist die im Label verwendete Farbe „Rot" durch „Schwarz" zu ersetzen.

2) Es ist dem Lizenznehmer lediglich gestattet, eine proportionale Vergrößerung oder Verkleinerung des Labels vorzunehmen.

3) Den einzufügenden Text über das Testergebnis sowie Form, Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der Nutzung des ÖKO-TEST Labels hat der Lizenznehmer selbst zu erstellen und zu verantworten. ÖKO-TEST und/oder die ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG beraten den Lizenznehmer nicht in Fragen der Zulässigkeit der Werbung und/oder der Produktentwicklung und -gestaltung, insbesondere auch nicht im Hinblick auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

IV. Darstellung der Testergebnisse

1) Jede Verwendung des ÖKO-TEST Labels in der Werbung des Lizenznehmers ist so zu gestalten, dass beim Verbraucher keine falschen, verzerrenden oder irreführenden Vorstellungen über die von dem Testurteil vorgenommene qualitative Beurteilung des beworbenen Produkts / der beworbenen Dienstleistung geweckt werden, was insbesondere dadurch sicher zu stellen ist, dass

   - das Testergebnis (Gesamtergebnis) wörtlich wiedergegeben wird;
   - die Aussagen, die sich auf den Test beziehen, von anderen Aussagen des Werbenden deutlich abgesetzt sind,
   - insbesondere keine eigenen Werbeaussage des Lizenznehmers dem ÖKO-TEST Label über verbindende grafische Elemente (bspw. Umrahmung) hinzugefügt werden,
   - einzelne Zwischenergebnisse nicht isoliert angegeben werden. Sofern Zwischenergebnisse im ÖKO-TEST Label genannt werden, müssen sämtliche Zwischenergebnisse und jedenfalls das Gesamturteil angegeben werden,
   - die in den Testurteilen von ÖKO-TEST kennzeichnende Terminologie nicht auch bei solchen Werbeaussagen verwendet wird, die sich nicht auf Testaussagen von ÖKO-TEST beziehen,
   - die Testurteile von ÖKO-TEST von dem Lizenznehmer nicht mit eigenen Worten umschrieben werden,
   - in der Werbung/bei Nutzung des Testurteils in jedweder Weise

anzugeben, dass es sich um ein Testergebnis handelt, das mit Produktnamen, Publikation, Monat und Jahr der Erstveröffentlichung sowie Bezeichnung der zitierten Testveröffentlichung konkretisiert wird;

- die Lizenznummer angegeben wird;
- insbesondere in der Werbung nicht der Eindruck erweckt wird, ÖKO-TEST veranlasse oder beteilige sich an dieser Werbung,
- bei Tests von Produkten oder Dienstleistungen, bei denen eine Prüfung einer vom Verbraucher unter Umständen erwarteten Wirksamkeit oder Gebrauchstauglichkeit nicht erfolgt oder nur in eingeschränktem Umfang erfolgt ist, im verwendeten Label oder im Zusammenhang hiermit wörtlich oder sinngemäß deutlich gemacht wird, dass dem Testergebnis eine derartige Prüfung nicht zugrunde liegt,
- bei Tests von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, deren Erzeuger, Hersteller oder Händler nicht an den durch die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vorgesehene Kontrollverfahren teilnehmen, durch die Verwendung des ÖKO-TEST Labels nicht der Eindruck erweckt wird, das Erzeugnis sei unter Einhaltung der Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt worden,
- bei Tests von Lebensmitteln Ergebnisse, die sich auf eine bestimmte in der Testrubrik angegebene Charge (z.B. MHD, UBA-Nr. o.ä.) beziehen, nur unter entsprechender Angabe der Charge oder entsprechender Kennzeichnungen genutzt werden,
- die Angaben deutlich lesbar sind.
- bei einer Werbung in audiovisuellen Medien (bspw. Onlinewerbung) das ÖKO-TEST Label mit dem Testergebnis deutlich lesbar und ausreichend lang wahrnehmbar gezeigt wird, mindestens jedoch für eine Zeitraum von 3 Sekunden.

2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu prüfen, ob der Verwendung des Labels gesetzliche Bestimmungen oder Beschränkungen (wie z.B. durch das Heilmittelwerbegesetz oder das UWG) entgegenstehen und seine Testwerbung mit dem ÖKO-TEST Label so zu gestalten, dass sie nicht gegen diese verstößt.

V. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Labels zahlt der Lizenznehmer an ÖKO-TEST eine einmalige Gebühr in Höhe von

9.000,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

In dieser Lizenzgebühr sind die Kosten enthalten, die für die Third-Party-Verifizierung der DEKRA Assurance Services GmbH anfallen.

Die Abrechnung der Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch ÖKO-TEST sofort fällig. Die Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats ist nach Rücksprache mit ÖKO-TEST möglich.

VI. Berechtigung zur Nutzung Lizenzmodell „Eco“

1) Vor der Nutzung des ÖKO-TEST Labels muss der Bestellvorgang abgeschlossen sein, wozu auch die Third-Party-Verifizierung der DEKRA Assurance Services GmbH sowie die Zahlung der genannten Gebühr sowie der Abschluss des vorliegenden Vertrages zählen.

2) Unter den vorliegenden Bedingungen ist der Lizenznehmer berechtigt, das ÖKO-TEST Label selbst zu nutzen sowie Dritten die Nutzung des ÖKO-TEST Labels im Zusammenhang mit testidentischen Produkten/Dienstleistungen zu gestatten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Dritten die Rechte zur Benutzung des ÖKO-TEST Labels nur zu solchen Bedingungen einzuräumen, die den Bedingungen dieses Vertrages entsprechen und dies durch eine entsprechende Unterlizenzierung sicherzustellen.

3) Die im Rahmen des Lizenzmodells „Eco“ gestattete Nutzung umfasst die Verwendung des ÖKO-TEST Labels auf Produktverpackungen, Werbematerialien sowie im Internet, ausgeschlossen ist dabei jedoch die Verwendung in Kino- oder Fernsehwerbung.

VII. Verifizierung durch die DEKRA

1) Die DEKRA Assurance Services GmbH (im Folgenden: DEKRA) überprüft als unabhängige Drittpartei die Einhaltung der definierten Anforderungen und Kriterien des ÖKO-TEST Labels durch eine Third Party Verifizierung.

2) Die DEKRA verfügt hierzu über die erforderliche fachliche Kompetenz und entsprechenden Prozesse, um eine Überprüfung und Überwachung der Einhaltung und Bewertung der Kriterien und Anforderung des ÖKO-TEST Labels fortwährend zu gewährleisten. Dabei findet eine Überprüfung sämtlicher für das ÖKO-TEST Label relevanter Kriterien statt.

   Die DEKRA betreibt ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem auf Grundlage der ISO 9001 sowie der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17029 und DIN EN ISO 14065. Das Managementsystem umfasst dabei dokumentierte Prozesse und Maßnahmen zur Sicherstellung von:

   - Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit, sowie zum Management von Interessenkonflikten,
   - Kompetenzmanagement und Qualitätsanforderungen für Mitarbeitende, die an Validierungs- und Verifizierungstätigkeiten beteiligt sind,
   - Dokumentierte Verfahren für die Planung, Durchführung, Überprüfung, Freigabe und Qualitätssicherung von Validierungs- und Verifizierungsaktivitäten, sowie
   - Unabhängige Entscheidungs- und technische Begutachtungsprozesse.

   Darüber hinaus führt die DEKRA ihre Verifizierungstätigkeiten gemäß dokumentierten Verfahren durch, die sicherstellen, dass die erforderliche Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowohl gegenüber ÖKO-TEST und verbundenen Unternehmen als auch gegenüber den Lizenznehmern gewährleistet sind.

3) Nach der Lizenzanfrage wird ÖKO-TEST die ihr von der ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG für diesen Fall zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Untersuchung des Produkts und der Bewertung in der Testveröffentlichung an die DEKRA übermitteln und die Verifizierung wird beauftragen. Die

Kosten der Verifizierung sind in der o.g. Lizenzgebühr des ÖKO-TEST Labels enthalten. Die DEKRA überprüft sodann die Konformität des Testergebnisses mit dem der Testveröffentlichung zugrunde liegenden Testdesign und dessen Bewertungsmatrix.

Der Lizenznehmer erhält den Prüfungsbericht der DEKRA. Der Prüfbericht gibt das Ergebnis der Prüfung der DEKRA zum Prüfzeitpunkt und auf Basis der bereitgestellten Prüfgrundlagen wieder. Er ist keine Produktzertifizierung oder behördliche Zulassung und darf nicht als solche dargestellt werden.

Die ÖKO-TEST AG übermittelt zudem regelmäßig die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit sowie die dieser zugrundeliegenden Dokumentation an die DEKRA. Der Lizenznehmer erhält auch zu diesem Vorgang einen Prüfbericht.

VIII. Überwachung

1) ÖKO-TEST überprüft Produkte während der regulären zweijährigen Lizenzlaufzeit mindestens einmalig auf ihre Testidentität. Bei einer Verlängerung des Lizenzvertrags um ein Jahr erfolgen insgesamt zwei Überprüfungen der Testidentität.

   Dabei entscheidet ÖKO-TEST über die Art der Überprüfung. Ein Teil der Produkte wird entsprechend dem vollen Testprogramm des ursprünglichen Tests untersucht, die weiteren Produkte durch eine Inaugenscheinnahme.

   Bei der Inaugenscheinnahme werden die Produkte auf äußerlich ersichtliche Abweichungen von der Testidentität überprüft, dazu gehört ein Abgleich der Zutaten- bzw. INCI-Liste, der Auslobungen und Produktinformationen sowie der Verpackung und des Verpackungsdesigns.

   Die Entscheidung, welche Überprüfung stattfindet, erfolgt risikobasiert und kann von den Lizenznehmern nicht beeinflusst werden.

2) Die Lizenznehmer werden über das Ergebnis der Überwachungsuntersuchung informiert. Führt die Überwachungs-untersuchung zu einem von der Testidentität abweichenden Ergebnis, erhalten die Lizenznehmer Gelegenheit zur Stellungnahme.

3) Widerspricht ein Lizenznehmer den mitgeteilten Untersuchungsergebnissen einer vollständigen Überprüfung des Produkts, muss der Lizenznehmer innerhalb einer von ÖKO-TEST gesetzten Frist zu dem untersuchten Produkt tragfähige Unterlagen vorlegt, die berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der mitgeilten Untersuchungsergebnisse belegen.

4) Bei Laboruntersuchungen müssen dafür Prüfberichte vorgelegt werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

   - Die Prüfberichte müssen sich auf ein Produkt beziehen, dessen Charge mit der Charge des Produkts in der Überwachungsuntersuchung übereinstimmt;
   - Die Untersuchung muss durch ein für die Untersuchung akkreditiertes Labor durchgeführt worden sein;
   - Der Untersuchung muss eine mit der Überwachungsuntersuchung vergleichbare Untersuchungsmethode zugrunde liegen.
   - Die Bestimmungsgrenze der gewählten Methode muss so gewählt werden, dass die in der Überwachungsuntersuchung angegebenen Befunde jedenfalls abgedeckt werden.

5) Die Feststellung der nicht vorhandenen Testidentität gilt als nachgewiesen, wenn der Lizenznehmer nicht innerhalb der Stellungnahmefrist substantiierte Nachweise zur Testidentität vorlegt.

6) Mit der Feststellung des Wegfalls der Testidentität endet die Gestattung zur Nutzung des ÖKO-TEST Labels. Die Möglichkeit einer weiteren Nachprüfung wird auch nach einer Produktüberarbeitung nicht eingeräumt.

7) Diese Überwachung durch ÖKO-TEST entbindet den Lizenznehmer nicht von seiner in diesem Vertrag vereinbarten Verantwortlichkeit für die

Einhaltung der Lizenzbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Testidentität.

IX. Vertragsverletzung

1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, eine für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Lizenzbedingungen dieses Vertrages von ÖKO-TEST nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die jedoch bei Verstößen gegen die in Ziffer II., IV. und/oder VIII. 1.-3. genannten Lizenzbedingungen mindestens € 8.000,00 beträgt.

2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, ÖKO-TEST unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern Mitbewerber oder andere Dritte eine Abmahnung aufgrund der Nutzung des ÖKO-TEST Labels aussprechen.

3) Die Widerrufsrechte von ÖKO-TEST bleiben hiervon unberührt.

X. Vertragslaufzeit

1) Die Dauer der Nutzung beträgt zwei Jahre ab Erstveröffentlichung des zugrundeliegenden Testergebnisses, soweit der Lizenznehmer das mit dem ÖKO-TEST Label versehene Produkt nach den vorliegenden Bedingungen in zulässiger Weise während der Vertragslaufzeit in den Verkehr gebracht hat. Nach Ablauf des Lizenzlaufzeit können bereits im Handel befindliche Produkte abverkauft werden. Jede weitere Nutzung des ÖKO-TEST Labels in der Werbung, etwa in Werbeanzeigen oder Onlineauftritten, ist hingegen nach Ablauf der Lizenzzeit unverzüglich einzustellen. Auf Anfrage von ÖKO-TEST muss der Lizenznehmer die Testidentität sowie den Zeitpunkt der Abgabe der Produkte an den Handel nachweisen. Hierdurch eventuell entstehende Kosten fallen zu Lasten des Lizenznehmers.

2) Die Nutzung des Labels ist auch vor Ablauf von zwei Jahren nach Erstveröffentlichung nicht mehr gestattet, sobald

a) ein neuer Test derselben Produktgruppe veröffentlicht wurde, es sei denn, der neue Test wurde nach den denselben Kriterien wie der zeitlich ältere durchgeführt und/oder
b) sich produktrelevante oder andere gesetzliche Bestimmungen geändert haben und/oder die rechtlichen und/oder wissenschaftlichen Grundlagen für die Testbewertung aufgrund neuer Möglichkeiten oder Erkenntnisse der Untersuchungs- oder Bewertungsmethodik überholt sind, und/oder
c) die Beschaffenheit oder Merkmale des Produktes/der Dienstleistung geändert worden sind, die Gegenstand der Untersuchung und Bewertung waren, das Produkt also nicht mehr testidentisch ist.

3) Insbesondere ist die Bewerbung eines Produkts/einer Dienstleistung mit dem ÖKO-TEST Label auch dann nicht mehr gestattet, wenn in Zusammenhang mit dem Label oder der Werbung insgesamt darauf hingewiesen wird, dass ÖKO-TEST zu der maßgeblichen Produktgruppe einen neuen Test veröffentlicht hat.

4) Ist aufgrund neuer Erkenntnisse eine Neubewertung des Produkts/der Dienstleistung durch ÖKO-TEST zur Wahrung des Ziels des Verbraucherschutzes notwendig, kann der Vertrag durch ÖKO-TEST außerordentlich gekündigt werden.

5) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit einer Verlängerung der regelmäßigen Vertragslaufzeit um ein Jahr.

   Eine Verlängerung muss von dem Lizenznehmer gegenüber ÖKO-TEST unter Verwendung des auf der Internetseite von ÖKO-TEST zur Verfügung gestellten Formulars beantragt werden. Ein solcher Antrag kann frühestens 18 Monate nach Erstveröffentlichung des Testergebnisses gestellt werden.

   ÖKO-TEST wird sodann prüfen, ob eine Verlängerung der Labellizenz möglich ist. Die Entscheidung über eine Verlängerung liegt im Ermessen von ÖKO-TEST und bedarf auch im Fall der Ablehnung keiner Begründung. Ein Anspruch auf Annahme des Antrags besteht nicht.

Insbesondere wird ÖKO-TEST der Entscheidung zugrunde legen, ob der dem Testergebnis zugrunde liegende Test zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Untersuchungsmethoden noch immer den Ansprüchen an einen aktuellen und sachgerechten Test genügt.

Mithin ist die Verlängerung einer Labellizenz jedenfalls ausgeschlossen, wenn ein neuer Test mit veränderten Testparametern zu derselben Produktgruppe/Dienstleistungsgruppe schon veröffentlicht, eine solche Testveröffentlichung bereits angekündigt wurde oder der Test der Produktgruppe/Dienstleistungsgruppe zum Zeitpunkt der Verlängerung unter veränderten Testparametern und/oder Bewertungsmaßstäben durchgeführt würde.

Die Lizenzgebühr für die einjährige Verlängerung der Labellizenz entspricht der hälftigen Lizenzgebühr der zum Zeitpunkt der Verlängerung aktuellen Lizenzgebühr inklusive der für die Verifizierungsprüfung der DEKRA anfallenden Kosten.

Der Lizenznehmer bestätigt mit seinem Antrag, dass das Produkt/die Dienstleistung für das/die das ÖKO-TEST Label weiter genutzt werden soll, in den Merkmalen und der Beschaffenheit, die Gegenstand der Untersuchung und Bewertung waren seit der Erstveröffentlichung des Tests unverändert, also testidentisch ist.

Die Verlängerung der Vertragslaufzeit schließt unmittelbar an die Laufzeit der regelmäßigen Vertragslaufzeit an. Die gesamte Vertragslaufzeit darf dabei jedoch einen Zeitraum von drei Jahren nach Erstveröffentlichung des Testergebnisses, mit dem das ÖKO-TEST Label genutzt wird, nicht übersteigen. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die Bestimmungen dieses Paragraphen über eine mögliche vorzeitige Beendigung der Vertragslaufzeit, bleiben von der Verlängerungsoption unberührt.

XI. Lieferung des ÖKO-TEST Magazins für die Dauer von 2 Jahren

1) Zur Gewährleistung der Information über eine mögliche vorzeitige Beendigung der Berechtigung zur Nutzung des Labels durch die Veröffentlichung eines neuen Tests gleichartiger Produkte oder derselben Produkt-/Dienstleistungsgruppe nach veränderten Testkriterien erhält der Lizenznehmer für die Dauer von 2 Jahren das ÖKO-TEST Magazin. Bei Ausübung der Verlängerungsoption verlängert sich der Bezug entsprechend.

2) ÖKO-TEST ist darüber hinaus nicht verpflichtet, den Lizenznehmer über die Veröffentlichung neuer Tests und/oder das Ende der hier geregelten Gestattung zu informieren.

3) Sollte die Berechtigung zur Nutzung des Labels aufgrund des Eintritts einer der unter X. genannten Voraussetzungen vor Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Tage des Vertragsschlusses, enden, wird ÖKO-TEST seine Lieferverpflichtung bis zum Ende der Vertragszeit weiter erfüllen.

XII. Beendigung der Nutzung

1) Der Vertrag kann durch jede Vertragspartei außerordentlich gekündigt werden, wenn die andere Vertragspartei gegen eine der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verstößt. Eine solche außerordentliche Kündigung ist jedoch nur dann zulässig, wenn die andere Partei zuvor erfolglos aufgefordert wurde, die Vertragsverletzung innerhalb von einer Woche abzustellen. Daneben steht den Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung entsprechend § 626 BGB zu.

2) Die Kündigung bedarf der Textform gemäß § 126 b BGB.

3) Bei einer Kündigung des Vertrags durch ÖKO-TEST hat der Lizenznehmer die ihm zur Verfügung gestellte Datei und/oder deren elektronischen Vervielfältigungen unverzüglich zu löschen und ebenso deren verkörperte Formen des Labels, soweit sie sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich an ÖKO-TEST herauszugeben oder auf deren Verlangen unverzüglich auf eigene Kosten zu vernichten. Entsprechendes gilt, soweit der Lizenznehmer Dateien oder Vervielfältigungsstücke Dritten in Ausübung dieses Vertrages überlassen hat oder die Marke auf Datenträgern gespeichert worden ist.

4) Hat der Lizenznehmer Dritten die Verwendung des ÖKO-TEST Labels gestattet oder bedient er sich ihrer beim Vertrieb und/oder der Bewerbung seiner Produkte/Dienstleistungen, verpflichtet er sich, diese von einer etwaigen Beendigung der vorliegenden Gestattung zu unterrichten.

XIII. Haftung und Freistellung

1) ÖKO-TEST übernimmt keine Haftung dafür, dass durch Einhaltung der vorliegenden Vertragsverpflichtungen Verstöße des Lizenznehmers gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber Dritten und eine daraus möglicherweise resultierende Inanspruchnahme des Lizenznehmers ausgeschlossen sind.

2) Der Lizenznehmer ist allein für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbung mit dem ÖKO-TEST Label verantwortlich. Eine Beratung hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung des ÖKO-TEST Labels durch ÖKO-TEST und/oder die ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG findet nicht statt. Insbesondere gibt ÖKO-TEST keine Werbung frei.

3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, ÖKO-TEST, die ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG sowie sämtliche mit ihnen verbundene Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gleich aus welchem Rechtsgrund

wegen der Nutzung des ÖKO-TEST Labels und/oder der Werbung mit Testergebnissen geltend machen, im Innenverhältnis freizustellen bzw. ÖKO-TEST für diese zu entschädigen. Dabei bleibt das Recht des Lizenznehmers, den Nachweis zu führen, dass ÖKO-TEST, der ÖKO-TEST Verlag GmbH & Co. KG oder mit ihnen verbundenen Unternehmen kein Schaden entstanden ist, unberührt.

XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1) Dieser Vertrag - einschließlich der beigefügten Anlagen - beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Dieser Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren oder mündlichen Vereinbarungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

3) Privatpersonen ist die Nutzung des ÖKO-TEST Labels untersagt.

4) Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel über die Wirksamkeit dieses Vertrages ausschließen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag Regelungslücken enthalten, soll der Vertrag abweichend von § 139 BGB daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben.

Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Ort, Datum: _____

Firma: _____

_____	_____
ÖKO-TEST AG	Lizenznehmer